

# Stadt Schortens

## Berichtsvorlage

**SV-Nr. 21//0697**

**Status:** öffentlich

Datum: 14.09.2023

Fachbereich:	Fachbereich 4 Bauen, Planen, Umwelt
--------------	-------------------------------------

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Ausschuss für Klimaschutz, Klimafolgenanpassung und Umwelt	28.09.2023	zur Kenntnisnahme

### Sachstand zur kommunalen Wärmeplanung

#### **Bericht:**

Die Landkreise Friesland und Wittmund haben ein Pilotprojekt zur kommunalen Wärmeplanung durchgeführt, welches Anfang letzten Jahres abgeschlossen worden ist. Das Projekt wurde vom Land und vom Bund (Projektträger Jülich, Online-Kennung: 100377170) gefördert. Es handelte sich damals um ein Pilotprojekt in einer Zeit, in der es noch keine gesetzlichen Vorgaben zur kommunalen Wärmeplanung gab.

Aktuell wertet die Zukunft-Umwelt-Gesellschaft (ZUG) die Bewilligungsvoraussetzung für die kreisangehörigen Kommunen des Landkreises Friesland als nicht gegeben und stuft diese für den Förderschwerpunkt „Erstellung einer kommunalen Wärmeplanung“ als nicht antragsberechtigt ein. Der Landkreis Friesland ist hingegen der Meinung, dass die kreiszugehörigen Kommunen für das neue ZUG-Förderprogramm antragsberechtigt sind, da es sich damals um ein Pilotprojekt gehandelt hat und die Ergebnisse nicht 1:1 übertragbar sind (z.B. wurde kein Maßnahmenkatalog für die einzelnen Kommunen erstellt). Diesbezüglich hat der Landkreis bei der ZUG Widerspruch eingereicht, eine Stellungnahme steht noch aus.

*(Aktuell wird von der (ZUG) das Förderprogramm zur „Kommunalen Wärmeplanung“ angeboten. In Niedersachsen sind diejenigen Kommunen antragsberechtigt, die kein Mittel- oder Oberzentrum sind.)*

Weiterhin wird derzeit auf Bundesebene über das Gesetz für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze beraten, dass zeitgleich mit dem Gebäudeenergiegesetz zum 1. Januar 2024 in Kraft treten soll.

Es bestünde die theoretische Möglichkeit die Daten des kommunalen Wärmeplans des Landkreises zu verwenden und ein „Update“ durchzuführen. Da die Erstellung eines kommunalen Wärmeplans durch Durchführung des Updates jedoch bis zum 01.01.2024 erfolgt sein müsste und aktuell weder die Fördermöglichkeit noch die inhaltliche Bandbreite zu überblicken ist, die Anpassung und Ausarbeitung der Leistungsbeschreibung, das dazugehörige Leistungsverzeichnis und die daraus resultierenden Tätigkeiten sowie das formale Prozedere jedoch von erheblichem Gewicht sind, ist ein Update zeitlich unmöglich.

**Fazit:** Auf Basis der im Januar 2024 in Kraft tretenden Gesetze ist eine auf Schortens zugeschnittene kommunale Wärmeplanung anzuschieben.

**Anlagen**  
EWE-Bericht

K. Töpel  
Klimaschutzmanager

A. Büttler  
Fachbereichsleiter

G. Böhling  
Bürgermeister